

# Zur Zulässigkeit der Nutzung von Microsoft Office365 ProPlus durch Schulen in NRW

30. März 2020

Abrufdatum für alle Links (so weit nicht anders angegeben): 6. Dezember 2019

In der Diskussion um die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen mittels Onlinediensten internationaler Organisationen gibt es divergierende Beurteilungen, die sich insbesondere auf das Produkt Office365 fokussieren. Die Rechtslage stellt sich aktuell folgendermaßen dar.

Die Entscheidung über die **Beschaffung auch von Cloud-Lösungen für Schulen** liegt nach §79 SchulG NRW nicht bei der Schule, sondern beim Schulträger und ist damit eine **äußere Schulangelegenheit**, in die behördliche Datenschutzbeauftragte der Schulen nicht unmittelbar eingreifen können und dürfen. Der Auftrag der bDSBs der Schulen beschränkt sich ausschließlich auf innere Schulangelegenheiten und damit auf die konkreten Einsatzszenarien der Schul-IT. Es muss daher ausdrücklich betont werden, dass dieses Papier **keinesfalls als eine pauschale Empfehlung für oder gegen den Einsatz oder gar der Beschaffung von Office365** zu verstehen ist.<sup>1</sup>

**Dieses Papier kann lediglich Aussagen darüber treffen, in welcher Form die Nutzung einer durch den Schulträger und in dessen Verantwortung bereitgestellte Instanz von Office365 durch Schulen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vertretbar erscheint – oder auch nicht.**

## Vorbemerkung: Was ist Office365?

Die Fa. Microsoft hat vor einiger Zeit das Lizenzmodell und das Angebot rund um ihr Office-Paket verändert und erweitert. Neben dem klassischen Kauf von Softwarelizenzen wird unter der Bezeichnung „Office365“ ein Abomodell mit monatlichen oder jährlichen Raten angeboten. Dieses wiederum gibt es in mehreren Plänen mit unterschiedlichem Funktionsumfang. Im Zentrum aller Pläne steht eine Cloud-Komponente, die eine umfangreiche Online-Office-Suite mit allen gängigen Anwendungen enthält, die vollständig in einem Internetbrowser ohne lokale Installation einer weiteren Software ausgeführt wird. In den etwas teureren Plänen ist die Nutzung der bekannten, lokal zu installierenden Office-Komponenten (Word, Excel, Powerpoint, Outlook usw.) enthalten<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Bei Beschaffungsentscheidungen hinzukommen müssen darüber hinaus ergänzend Überlegungen zur nachhaltigen Verfügbarkeit des eingesetzten Produkts einschließlich der aktuellen Nutzungsbedingungen, sowie Aspekte der Mitbestimmung nach LPVG oder auch Haftungsfragen. Der gesamte Themenkomplex rund um Office365 geht also wie bei allen vergleichbaren Produkten deutlich über Probleme von Datenschutz und Datensicherheit – und damit über den Beratungsauftrag der behördlichen Datenschutzbeauftragten – hinaus.

<sup>2</sup> siehe z.B.: <https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-365/academic/compare-office-365-education-plans>

Es werden verschiedene Preismodelle für den Bildungsbereich angeboten. So hat zum Beispiel das FWU, eine gemeinnützige GmbH in 100% Eigentümerschaft der Bundesländer, mit Microsoft spezielle Konditionen ausgehandelt, die einen äußerst preiswerten Erwerb von Office365-Lizenzen, einschließlich der Installation der lokalen Anwendungen auf allen schulischen Geräten sowie auf allen privaten Geräten aller Lehrkräfte und aller Schülerinnen und Schüler einer Schule, beinhaltet<sup>3</sup>.

### **Einwilligungserfordernis**

Da für die Nutzung von Office365 ein persönliches Nutzerkonto bei der Fa. Microsoft erforderlich ist, ist eine Nutzung nur aufgrund einer informierten Einwilligung möglich. Dieses Erfordernis könnte nur dann entfallen, wenn Office365 rechtsgültig als Lernmittel an einer Schule eingeführt und somit die Nutzung obligatorisch würde.

### **Datenschutzdiskussionen um Office365**

Da die Anwendungen der Office365-Cloud nicht lokal, sondern in einem Rechenzentrum ausgeführt und die Daten dort verarbeitet werden, stellen sich verschiedene Fragen des Datenschutzes, die in ähnlicher Form auch mit jeder anderen Cloud-Anwendung verbunden sind, insbesondere zu den Orten der Verarbeitung und möglichen Fremdzugriffen.

Darüber hinaus sind im Falle von Office365 auch Datenschutzfragen zur Nutzung der lokalen Anwendungen zu klären, da bei deren Nutzung je nach Konfiguration sogenannte Telemetriedaten an Microsoft gesendet werden. Es ist jedoch unstrittig, dass dies wirksam durch Konfiguration der Programme DSGVO-konform eingerichtet werden kann. Dieser Aspekt wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### **Gegenstand der nachfolgenden Analyse**

Mit der nachfolgenden Analyse soll geprüft werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen des Einsatzes von Office365 in der Variante „ProPlus“ an Schulen derzeit gegeben sind. Die Aufsichtsbehörden der Bundesländer, die für die Datenverarbeitung im Auftrag öffentlicher Stellen zuständig sind, prüfen pflichtgemäß, ob Microsoft die Anforderungen der DSGVO an Auftragsverarbeiter auch tatsächlich einhält. Die Prüfungen dauern an.

### **Problemfeld I: Rechtsverhältnis zwischen Schule als Verantwortlichem i.s.d. Artikel 4 (7) DSGVO und Microsoft als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 (8) DSGVO**

Auftragsverhältnisse werden nach Artikel 28 DSGVO begründet und geregelt. Voraussetzung ist ein „*Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument, (...) der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet.*“ Dieses „andere Rechtsinstrument“ ist in diesem Fall die Anerkennung der Microsoft Online-Service-Terms (OST) durch den Verantwortlichen.

---

<sup>3</sup> <https://www.microsoft.com/de-de/education/buy/fwu-vertrag>

Die Registrierung der Bildungseinrichtung ist daher durch die Schulleitung vorzunehmen. Auch wenn die Schule keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt, so gilt dennoch die Bindung von Microsoft an die Schule und nicht an den die Leistung bezahlenden Schulträger.

Grundlage für Teile der folgenden rechtlichen Prüfung sind daher die Microsoft Online Service Terms mit dem Stand 1. Dezember 2019<sup>4</sup>.

### **Microsoft Volumen Lizenzen**

Microsoft Volumen Lizenzen werden auf unterschiedlichen Kanälen vertrieben. **Dabei geht es um die wirtschaftliche Seite** der Bereitstellung von Software und/oder Online-Services. Verträge über die wirtschaftliche Seite („Hauptvertrag“) können grundsätzlich nur vom Schulträger abgeschlossen werden. **Sie sind nicht Gegenstand datenschutzrechtlicher Betrachtungen.**

Die Nutzung aller Online-Dienste der Fa. Microsoft unterliegt unabhängig vom Vertriebsweg den Microsoft OST. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind daher ausschließlich die OST maßgeblich und zu prüfen.

### **Sonderfall: Reseller**

Auf dem Markt werden Schulen auch Angebote gemacht, die auf Microsoft Office365 aufsetzen, aber nicht unmittelbar von Microsoft bereitgestellt werden. In diesen Fällen ist der Auftragsverarbeiter – und damit Vertragspartner der Schulträger/Schulen – nicht Microsoft, sondern der jeweilige Anbieter. Microsoft tritt in diesen Konstellationen lediglich als Unterauftragsverarbeiter auf. Jedoch gelten auch hier die OST. Es ist jedoch darauf zu achten, dass nicht von Artikel 82 DSGVO abweichende Haftungsregelungen mit den Resellern abgeschlossen werden.

### **Problemfeld II: Orte der Datenspeicherung und Übermittlung ins Ausland**

Als internationaler Konzern betreibt Microsoft Datenzentren in einer Vielzahl von Ländern in der Europäischen Union, in den USA und auch in weiteren Ländern. Auf Seite 12 der OST heißt es:

*„Office 365 Services. Wenn der Kunde seinen Mandanten in Australien, der Europäischen Union, Frankreich, Indien, Japan, Kanada, Südafrika, Südkorea, den Vereinigten Arabischen Emiraten, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten versorgt, speichert Microsoft die folgenden, ruhenden Kundendaten nur innerhalb dieser geografischen Zone (Geo): (1) Exchange Online-Postfachinhalte (E-Mail-Text, Kalendereinträge und Inhalt von E-Mail-Anhängen), (2) SharePoint Online-Website-Inhalte und die auf dieser Website gespeicherten Dateien sowie (3) Dateien, die auf OneDrive for Business hochgeladen wurden.“*

---

<sup>4</sup><http://www.microsoftvolumelicensing.com/Downloader.aspx?documenttype=OST&lang=German>

Verschiedentlich wird diskutiert und hinterfragt, ob zusätzlich Daten für Administration- bzw. Supportleistungen sowie für das Routing in weitere Länder außerhalb der EU übermittelt werden. Endgültige Klarheit darüber besteht nicht. Zur weiteren Prüfung der Rechtmäßigkeit wird daher von einem möglichen Auftreten derartiger Fälle ausgegangen, wengleich weiter unten die Empfehlung ausgesprochen werden wird, die Verarbeitung auf Inhalte zu beschränken, die gemäß OST in der Geozone Europäische Union gespeichert werden.

Je nach Standort gelten unterschiedliche rechtliche, allesamt durch die DSGVO geregelte Voraussetzungen:

- Für Verarbeitung in der Europäischen Union gilt nach Artikel 1 (3) DSGVO die Garantie des freien Datenverkehrs und sogar ein Verbot der Behinderung/Einschränkung desselben, sofern dies mit Datenschutz begründet wird<sup>5</sup>.
- Für eventuelle Verarbeitung in den USA gilt für alle Unternehmen, die im EU-US-Privacy-Shield registriert sind, ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nach Artikel 45 DSGVO. Der EU-US-Privacy-Shield wird vom EUGH derzeit überprüft<sup>6</sup>. Bei aller Kritik – berechtigt oder nicht – gilt der Angemessenheitsbeschluss jedoch ungeachtet des USA PATRIOT-Act<sup>7</sup> - und des CLOUD-Act<sup>8</sup> nach wie vor<sup>9</sup>.
- Für eventuelle Verarbeitung in weiteren Staaten gibt Microsoft ebenfalls geeignete Garantien, entweder durch einen Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 oder für Länder ohne Angemessenheitsbeschluss durch Inkludierung der EU-Standardvertragsklauseln nach Artikel 46 DSGVO. Diese stehen zwar ebenfalls in der Kritik<sup>10</sup>, haben aber dennoch rechtlich Bestand.

### **Problemfeld III: Telemetriedaten**

Telemetriedaten sind Daten über den Nutzungsprozess von Anwendungen, nicht jedoch Inhaltsdaten dieser Nutzung. Da Telemetriedaten einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen sind, sind sie personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Ihre Verarbeitung wird daher durch die DSGVO geregelt.

---

<sup>5</sup> Da die Beschaffungsentscheidung gemäß §79 SchulG NRW letztlich beim Schulträger liegt, wäre ein Eingriff in die Entscheidung des Schulträgers durch das MSB, einer nachgeordneten Landesbehörde oder einer anderen Instanz der inneren Schulangelegenheiten nicht nur schulrechtlich problematisch, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ein Verstoß gegen europäisches Recht.

<sup>6</sup> <https://www.sueddeutsche.de/digital/schrems-facebook-eugh-safe-harbour-privacy-shield-1.4517969>

<sup>7</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/USA\\_PATRIOT\\_Act](https://de.wikipedia.org/wiki/USA_PATRIOT_Act)

<sup>8</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/CLOUD\\_Act](https://de.wikipedia.org/wiki/CLOUD_Act)

<sup>9</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip\\_19\\_6134/IP\\_19\\_6134\\_DE.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/ip_19_6134/IP_19_6134_DE.pdf)

<sup>10</sup> Ein problematischer Punkt ist, dass in diesen Klauseln andere Haftungsregelungen vorgesehen sind als in der DSGVO. Dies ist rechtlich zulässig, da es sich um Verarbeitungen handelt, die gerade nicht unter die Regelungen der DSGVO fallen. Hierdurch könnte allerdings eine Schulleitung ein Haftungsrisiko für das Land NRW auslösen, was im Fall des Falles zu einer Regressforderung führen könnte. Es muss daher dringend empfohlen werden, diesen dienst- und haftungsrechtlichen Punkt, der jedoch keinen Einfluss auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Office365 hat, mit der Bezirksregierung abzuklären.

Die Verarbeitung einiger dieser Telemetriedaten ist erforderlich, damit das Angebot technisch bereitgestellt werden kann. Andere werden erhoben, um Informationen über die Produktnutzung zu bekommen, die helfen sollen, die Produktentwicklung voranzutreiben. Letztere sind in der Kritik, da sie nicht unmittelbar im Auftrag des Verantwortlichen und nur indirekt in seinem Interesse verarbeitet werden.

Eine umfassende vom niederländischen Ministerium für Justiz und Sicherheit in Auftrag gegebene Studie hat im November 2018 ergeben, dass Microsoft Telemetriedaten in einem nicht mit der DSGVO konformen Umfang verarbeitet<sup>11</sup>. Microsoft hat daraufhin sein Angebot (wohl) angepasst. Inwieweit dies derzeit vollständig umgesetzt ist, kann an dieser Stelle nicht überprüft werden, sondern muss den Aufsichtsbehörden überlassen bleiben.

Microsoft hat angekündigt, die OST aufgrund der Vereinbarungen mit der niederländischen Seite weltweit zu anzupassen. Damit ist im Frühjahr 2020 zu rechnen<sup>12</sup>.

### **Aufgaben, Rolle und bisherige Aktivitäten von Aufsichtsbehörden**

In Anbetracht der Diskussionen um Office365 muss zur Rolle der Aufsichtsbehörden Folgendes festgehalten werden:

- Die Aufsichtsbehörden haben nach Artikel 57 den gesetzlichen Auftrag, die Bestimmungen der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen, was auch Artikel 1 (3) (Garantie des freien Datenverkehrs in der Union) einschließt.
- Den Aufsichtsbehörden stehen nach Artikel 58 DSGVO umfangreiche Abhilfebefugnisse zur Verfügung, die letztlich in einem vollständigen Verbot der Verarbeitung und der Verhängung von hohen Sanktionen gipfeln können.

Die deutschen Aufsichtsbehörden sind seit geraumer Zeit aktiv und arbeiten an einer Positionierung zur Verwendung von Office365 durch öffentliche Stellen. Ergebnisse – auch Zwischenergebnisse – sind bislang nur rudimentär bekannt geworden. Auf der Homepage der LDI NRW führt eine Suche nach „Office365“ zu einem leeren Suchergebnis<sup>13</sup> (Stand 6. Dezember 2019).

Der Hessische Landesdatenschutzbeauftragte hat in einer Stellungnahme vom 9. Juli 2019 bekannt gegeben, dass eine Nutzung von Office365 als Cloudanwendung durch Schulen derzeit nicht zulässig sei<sup>14</sup>, diese jedoch bereits am 2. August 2019 revidiert<sup>15</sup>. Dabei verwies er auf laufende weitere Prüfungen.

Der niederländische Staat hat in seiner Eigenschaft als Microsoft-Kunde einige Änderungen angemahnt und nach Lage der Dinge auch erfolgreich durchgesetzt (siehe oben).

---

<sup>11</sup> Siehe z.B. Meldung auf dem Branchendienst ZDNET:

<https://www.zdnet.de/88353577/niederlande-microsoft-passt-office-proplus-an-dsgvo-an/>

<sup>12</sup> <https://news.microsoft.com/de-de/einfuehrung-von-mehr-datenschutztransparenz-fuer-unsere-kommerziellen-cloud-kunden/>

<sup>13</sup> <https://www.lidi.nrw.de/cgi-bin/search.cgi/ldisearch.htm?ok=Suchen&q=Office365&s=RPD&m=all>

<sup>14</sup> <https://datenschutz.hessen.de/pressemitteilungen/stellungnahme-des-hessischen-beauftragten-fuer-datenschutz-und>

<sup>15</sup> <https://datenschutz.hessen.de/pressemitteilungen/zweite-stellungnahme-zum-einsatz-von-microsoft-office-365-hessischen-schulen>

## **Derzeitige Rechtslage**

Die Nutzung von Office365 ProPlus durch Schulen in NRW ist formal betrachtet so lange rechtlich zulässig, bis die LDI NRW als zuständige Aufsichtsbehörde von ihren Befugnissen nach Artikel 58 DSGVO Gebrauch macht und die Nutzung einschränkt oder untersagt. Bis dahin gelten die Garantien nach Artikel 1 (3) DSGVO auch für die Fa. Microsoft und das Produkt Office365.

Da die LDI NRW bereits seit Jahren gemeinsam mit anderen Aufsichtsbehörden die Thematik internationaler Cloud-Anwendungen untersucht<sup>16</sup>, darf davon ausgegangen werden, dass intensive Prüfungen stattgefunden haben und weiter stattfinden werden, zumal die OST monatlich überarbeitet werden. Warum die LDI NRW trotz der öffentlichen Diskussionen und Einwürfe bislang nicht im Rahmen ihrer Befugnisse nach Artikel 58 DSGVO eingeschritten ist, kann nur die LDI NRW selbst beantworten. Ohne fahrlässig zu sein, darf jedoch angenommen werden, dass die LDI NRW mindestens einen entsprechenden Warnhinweis herausgegeben hätte, wenn der Verdacht, dass Office365 nicht den Anforderungen des Datenschutzes genügt, belastbar begründet wäre.

## **Unsicherheiten für den künftigen Betrieb**

Dies bedeutet selbstverständlich nicht automatisch, dass die zu den verschiedenen Punkten geäußerten Bedenken substanzlos und aus der Luft gegriffen seien. Eine konkrete Prüfung und Würdigung ist jedoch nur den Aufsichtsbehörden möglich, da nur diese entsprechende Kontroll- und Abhilfebefugnisse haben. Eine Entscheidung für oder gegen den Einsatz von Office365 durch einen Verantwortlichen sollte daher berücksichtigen, dass niemand wissen kann, wie sich die LDI NRW in Zukunft positionieren wird und wie Microsoft dann darauf reagieren wird. Jedoch zeigt das Beispiel aus den Niederlanden, dass die Fa. Microsoft auf Abhilfersuchen sehr empfänglich reagiert. Auch liegt es im genuinen Geschäftsinteresse von Microsoft, nicht vom europäischen Markt der Cloud-Dienstleistungen für öffentliche Stellen ausgeschlossen zu werden, sodass kaum vorstellbar ist, dass Microsoft konkrete Abhilfeanordnungen einer öffentlichen Aufsichtsbehörde künftig ignorieren wird.

## **Stellungnahme der MSB NRW**

Das Schulministerium hat auf dem Bildungsportal folgende Stellungnahme veröffentlicht<sup>17</sup>:

*„Von der LDI NRW ist mitgeteilt worden, dass ein bundesländerübergreifendes Verfahren zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Microsoft Office 365 stattfindet, das noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund konnte die LDI eine Verwendung von MS Office*

---

<sup>16</sup>[https://www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Service/submenu\\_Pressemitteilungsarchiv/Inhalt/PM\\_Datenschutz/Inhalt/2016/Datenschutzaufsichtsbeh\\_\\_rden\\_pr\\_\\_fen\\_grenz\\_\\_berschreitende\\_Daten\\_\\_bermittlungen/Datenschutzaufsichtsbeh\\_\\_rden\\_pr\\_\\_fen\\_grenz\\_\\_berschreitende\\_Daten\\_\\_b](https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Service/submenu_Pressemitteilungsarchiv/Inhalt/PM_Datenschutz/Inhalt/2016/Datenschutzaufsichtsbeh__rden_pr__fen_grenz__berschreitende_Daten__bermittlungen/Datenschutzaufsichtsbeh__rden_pr__fen_grenz__berschreitende_Daten__b)

<sup>17</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Fragen-und-Antworten/Sonstige-Fragen-zum-Datenschutzrecht-an-Schulen/index.html>

*365 bislang nicht empfehlen. Zudem hat der hessische Landesbeauftragte eine geänderte Stellungnahme vom 09.07.2019 für den Einsatz des Produkts in den Schulen veröffentlicht, in welcher er die Datenverarbeitung von Microsoft Office 365 im schulischen Kontext nun nicht mehr empfiehlt. Dies entspricht der Einschätzung der LDI NRW.*

*<https://datenschutz.hessen.de/pressemitteilungen/stellungnahme-des-hessischen-beauftragten-für-datenschutz-und>*

*Unter den geänderten Voraussetzungen ist daher die Verarbeitung von jeglichen personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten innerhalb von Microsoft Office 365 datenschutzrechtlich bedenklich.*

*Eine Verwendung von Microsoft Office 365 hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten kann daher nicht empfohlen werden.*

*An dieser Bewertung ändert auch die erneute Stellungnahme des hessischen Landesbeauftragten vom 02.08.2019 nichts, weil mit ihr lediglich eine weitere übergangsweise Bewertung für hessische Schulen getroffen wird unter gleichzeitiger Feststellung, dass die Zulässigkeit des Einsatzes von Office 365 noch nicht abschließend geklärt ist.*

*Es wird empfohlen, in die Überlegungen einer Beschaffung und Nutzung von cloudbasierten Anwendungen den Umstand einzubeziehen, dass landesseitig mit LOGINEO NRW ein eigenes Angebot für die Datenspeicherung und den E-Mail-Verkehr **beabsichtigt** ist. Alternativ zu cloudbasierten Anwendungen wie Office365 können auch Desktop-Anwendungen wie MS Office2016 oder LibreOffice genutzt werden.“*

**Hinweis:** Stand 26. März 2020 steht LOGINEO NRW erst für eine geringe Zahl von Schulen zur Verfügung. Die Instanzen sind zusätzlich auf die Nutzung durch Lehrkräfte beschränkt.

## **Fazit**

Der Unterzeichner beurteilt die derzeitige Situation so, dass die Nutzung auch der Office365-Cloud durch Schulen grundsätzlich so lange als zulässig betrachtet werden muss, bis sie von den zuständigen Aufsichtsbehörden – in unserem Fall der LDI NRW – eingeschränkt wird.

Dies ist bislang nicht erfolgt, wobei eine solche Maßnahme auch verhältnismäßig sein müsste. In diesem Sinn schließe ich mich der zweiten Stellungnahme des hessischen Landesdatenschutzbeauftragten – Duldung der Nutzung von Office365 bis auf Weiteres – an, muss aber genau wie dieser auf laufende bzw. künftige Prüfungen hinweisen. In einem Worst-Case-Szenario einer künftigen Einschränkung oder eines künftigen Verbots durch die LDI NRW würde dies bedeuten, dass alle personenbezogenen Daten von der Cloud gelöscht werden müssten.

Da dies jedoch derzeit nicht in Sicht ist, stehe ich der Nutzung einer durch den Schulträger bereitgestellten Instanz von Office365 auch zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen bis auf Weiteres nicht entgegen, sofern diese in ein Gesamtkonzept der schulischen IT-Sicherheit gemäß Artikel 32 DSGVO eingebettet ist.

Dazu möchte ich folgende Hinweise geben, die auch auf vergleichbare Angebote anderer Anbieter angewendet werden können:

#### *Trennung zwischen pädagogischem und schulorganisatorischem Bereich*

Es sollte unabhängig von eingesetzten Produkten unbedingt eine **Trennung zwischen pädagogischem und schulorganisatorischem Bereich** erfolgen.

Unter dem pädagogischen Bereich verstehen wir Anwendungsfälle von Netzdiensten, bei denen sich Lehrkräfte in Gegenwart von Lernenden anmelden und/oder innerhalb von Unterrichtskontexten mit Ihnen kommunizieren. Der schulorganisatorische Bereich umfasst nach unserem Verständnis jede weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten wie Fehlzeiten, Erreichbarkeit oder Leistungsbewertungen.

Die geforderte Trennung kann bei Verwendung von Online-Diensten entweder durch zwei getrennte Nutzerkonten auf demselben Dienst oder **vorzugsweise durch die Verwendung zweier unterschiedlicher Dienste** erreicht werden.

Hier sehe ich auch Perspektiven für ein sich ergänzendes Nebeneinander von LOGINEO NRW und eines weiteren Systems. Dessen Eignung muss neben Aspekten des Datenschutzes vor allem nach pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt werden.

#### *Beschränkung der Datenspeicherung in der Cloud*

Ohne Zweifel muss nicht der gesamte Datenbestand der Schule in einer Cloud verarbeitet werden. Die Entscheidung, wo welche Daten abgelegt werden, muss im Rahmen eines IT-Sicherheitskonzepts nach Artikel 32 DSGVO getroffen werden.

#### *Beschränkung auf Datenspeicherung in der Europäischen Geozone*

Aus der Fülle der Cloud-Services von Office365 sollte sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Exchange (Mail einschl. Anhänge, Kalender, Adressbücher, Daten aus Teams<sup>18</sup>), Sharepoint und OneDrive for Business beschränken, da Microsoft die Verarbeitung dieser Daten in der europäischen Geozone garantiert (s. OST). Dadurch werden Probleme mit dem EU-US-Privacy-Shield und den Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von Daten in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 DSGVO von vornherein vermieden. Alle weitergehenden Nutzungen sollten im Einzelfall abgesprochen werden.

#### *Vorrang von cloudbasierter Verarbeitung vor lokaler Verarbeitung*

In der nach Artikel 32 DSGVO vorzunehmenden Abwägung zwischen (vollständig) cloudbasierter Verarbeitung und lokaler Verarbeitung insbesondere auf privaten Geräten

---

<sup>18</sup> <https://docs.microsoft.com/de-de/microsoftteams/location-of-data-in-teams> (Abruf 30.03.2020)

gibt es unstreitig eine bessere Sicherheitsprognose für eine DSGVO-konforme cloudbasierte Verarbeitung<sup>19</sup>.

#### *Trennung der Daten nach Anlage 3 VO-DV-I von den übrigen Datenbeständen*

Bei Verarbeitung personenbezogener Daten in Cloudlösungen zu schulorganisatorischen Zwecken sollte eine wirksame Trennung von Daten, die gemäß Anlage 3 zur VO-DV-I auch auf privaten Geräten verarbeitet werden dürfen, von den übrigen Daten implementiert werden.

#### *Vermeidung einer Abhängigkeit von der Nutzung eines bestimmten Cloud-Angebots*

Für den Fall einer Beendigung der Cloud-Nutzung – aus welchen Gründen auch immer – sollte ein Datensicherungs- und Umzugsszenario in eine andere Umgebung (lokales Netz, andere Cloud-Lösung) von Anfang an mit eingeplant werden, um schnell auf sich möglicherweise ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

*Wolfgang Dax-Romswinkel*

Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis

---

<sup>19</sup> Dies findet sich auch im Genehmigungsformular zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Geräten wieder. Danach sollen bei Verfügbarkeit von LOGINEO NRW sensible Daten im Onlineeditor und nicht lokal verarbeitet werden.